

Staatsekretariat für Bildung und Forschung SBF
 Frau Margrit Meier
 Vizedirektorin SBF
 Hallwylstr. 4
 3003 Bern

Thunstrasse 43a
 CH-3005 Bern
 T +41 31 350 50 20
 F +41 31 350 50 21
 www.cohep.ch

Bern, 21. Januar 2008

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG): Stellungnahme der COHEP

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin

Im Namen der COHEP danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Gesetzesvorlage HFKG Stellung nehmen zu können. Die COHEP ist überzeugt, dass mit der bundesrätlichen Vorlage eine sehr gute Grundlage für einen starken künftigen Hochschulraum geschaffen wurde. In diesem Sinne danken wir Ihnen und der Projektgruppe für die wertvolle Arbeit und den guten Gesetzesentwurf.

Gerne nimmt die COHEP Stellung zu den gestellten Fragen im Vernehmlassungsverfahren:

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Die COHEP erachtet die Vorlage als sehr gut und im Hinblick auf die gleichwertige Integration der Pädagogischen Hochschulen in den Hochschulraum Schweiz als sehr bedeutsam. Allerdings wünscht die COHEP dringend (wie bereits in früheren Stellungnahmen gewünscht), dass im Geltungsbereich (Art. 2) die Pädagogischen Hochschulen explizit genannt und nicht unter „einschliesslich“ abgehandelt werden.

Die Pädagogischen Hochschulen sollten ebenfalls in den Art. 4 Absatz 1c 2 betreffend Ziele sowie in den Art. 25 und Art. 59 Absatz 1 betreffend Bezeichnungsrechts und Titelschutzes explizit genannt werden.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt das Wesentliche, ohne die Weiterentwicklung der verschiedenen Hochschultypen zu verhindern. Gerade für Pädagogische Hochschulen ist der Erhalt und die Schaffung von Perspektiven für die Weiterentwicklung zentral, damit im internationalen Vergleich mit den Standards bzw. mit dem Niveau in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der pädagogischen Forschung Schritt gehalten werden kann.

Für die Pädagogischen Hochschulen ist es unabdingbar, diese nicht als „einschliesslich“, sondern als eigenständigen Hochschultypus zu nennen. Es kann nicht Auftrag der Gesetzesvorlage sein, eine Strukturreform einzuleiten. Dies wäre Sache der kantonalen Träger der Pädagogischen Hochschulen. Zudem werden die Studiengänge in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung interkantonal gesteuert, so dass nur ein spezifischer Hochschultypus den besonderen Rahmenbedingungen für die Pädagogischen Hochschulen gerecht

wird. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Aufnahmebedingungen an die Pädagogischen Hochschulen mit jenen der Universitäten vergleichbar sind (siehe Art. 26) und dass in der Ausbildung der Lehrpersonen und in der Forschung die Pädagogischen Hochschulen enger mit Universitäten als mit Fachhochschulen zusammenarbeiten.

Im Weiteren möchte die COHEP hier nachdrücklich darauf hinweisen, dass in der pädagogischen Forschung nicht zwischen Grundlagenforschung und angewandter Forschung unterschieden wird. Die Weiterentwicklung der pädagogischen Theorie und der pädagogischen Praxis sind ohne einander nicht zu bewerkstelligen. Die Pädagogischen Hochschulen machen *nutzenorientierte Grundlagenforschung* (relational research) und tragen so zur wissenschaftlichen Wissensproduktion bei und stellen den Wissenstransfer in die Praxis sicher.

Im Weiteren sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aktuell in den Pädagogischen Hochschulen die Nachwuchsförderung mit den jetzigen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt werden kann. Für eine qualifizierte Nachwuchsförderung müssen die Rahmenbedingungen angepasst (Promotionsrecht) und entsprechende Professuren im Bereich Fachdidaktik (ein Kerngeschäft der Pädagogischen Hochschulen) geschaffen werden.

Schliesslich ist es zwingend, dass die Zukunftsperspektiven und das Qualifizierungspotential für die Pädagogischen Hochschulen im europäischen Umfeld (insbesondere auch im Vergleich zu Deutschland und Österreich) international vergleichbar sind, um zu vermeiden, dass die schweizerischen Pädagogischen Hochschulen in der schweizerischen als auch europäischen Hochschullandschaft ins Abseits bzw. in die Isolation geraten.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Die COHEP begrüsst, dass in Zukunft die Schweizerische Hochschulkonferenz als einziges politisches Gremium für die Gesamtsteuerung aller schweizerischen Hochschulen (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) zuständig sein wird.

Begründung: Die Zuständigkeit eines einzigen Gremiums für die Gesamtsteuerung unterstützt die Integration der Pädagogischen Hochschulen in den nationalen Hochschulraum

Die COHEP befürwortet die Schaffung einer Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz mit drei Kammern (Art. 18 Absatz 5) für die Universitäten, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen.

Zu prüfen wäre aber eine Änderung der Bezeichnung in: „Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen“ (wobei dies auch in weiteren Artikeln und Überschriften berücksichtigt werden müsste).

Begründung: Die Schaffung dieser drei Kammern ist die Voraussetzung, dass die COHEP bzw. die Pädagogischen Hochschulen im Rahmen der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz ihre eigenen spezifischen Fragen zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung, der nutzenorientierten pädagogischen Grundlagenforschung sowie im Dienstleistungsbereich (wissenschaftsbasierte Weiterbildung, Beratung, Expertisen usw.) bearbeiten können.

Die von den Rektorenkonferenzen vorgeschlagene Bezeichnung würde die Rektorenkonferenz und das politische Gremium besser unterscheidbar machen.

Aufgrund der Besonderheiten der verschiedenen Hochschularten (ETH, Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) ist es aus Sicht der COHEP angezeigt und wichtig, wenn neben der ETH, den Universitäten, den Fachhochschulen auch die Pädagogischen Hochschulen mit einer beratenden Stimme in der Hochschulkonferenz vertreten sein werden. Die COHEP schlägt deshalb vor, den Gesetzestext folgendermassen zu ändern:

Art. 10 Teilnehmer mit beratender Stimme, Absatz d: „Die Präsidentin oder der Präsident und die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen“

Begründung: In der Hochschulkonferenz sind zwar alle Träger der Pädagogischen Hochschulen in der Plenarversammlung sowie auch teilweise im Hochschulschulrat vertreten (Art. 9). Nicht sichergestellt in der Gesetzesvorlage ist aber die Möglichkeit für die Pädagogischen Hochschulen, ihre spezifischen Anliegen direkt in der Hochschulkonferenz einbringen zu können, da neben der ETH die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz nur mit zwei Personen (Präsident/in und Vizepräsident/in) vertreten ist (Art. 10 Absatz d). Eine wirksame Integration der Pädagogischen Hochschulen in diesen Hochschulraum sollte auch mit einer effektiven Vertretung in der Schweizerischen Hochschulkonferenz sichergestellt werden.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Die COHEP legt grossen Wert darauf, dass alle Hochschularten dem gleichen Akkreditierungsverfahren unterstellt werden. Die COHEP unterstützt ebenfalls die Definition der Zulassungsbedingungen wie sie im Art. 26 Absatz 1b formuliert sind.

Begründung: Gleiche Akkreditierungsverfahren für alle Hochschularten unterstützen die Integration der Pädagogischen Hochschulen in den schweizerischen Hochschulraum. Die vorliegende Definition der Zulassungsbedingungen für die Pädagogischen Hochschulen stellt sicher, dass der „Königsweg“ zu den Pädagogischen Hochschulen die gymnasiale Maturität ist. Die Pädagogischen Hochschulen arbeiten eng mit den Universitäten zusammen und mit dieser Definition kann auch die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen unterstützt werden.

Die COHEP beantragt, die Pädagogischen Hochschulen im Art. 25 zum Bezeichnungsrecht explizit zu nennen. Der Titelschutz für die Pädagogischen Hochschulen sollte auch im Artikel 59 Absatz 1 aufgeführt sein.

Begründung: Es kann nicht sein, dass nur die Titel für die Fachhochschulen und Universitäten geschützt sind. Der Titel „Pädagogische Hochschule“ muss ebenfalls zwingend geschützt werden (auch im Hinblick auf die Etablierung allfälliger privater Pädagogischer Hochschulen in der Schweiz).

Aus Sicht der COHEP sollte die Gültigkeitsdauer für die Akkreditierung (Art. 30) von sechs bis acht Jahren auf acht bis zehn Jahre erhöht werden.

Begründung: Die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens bindet entsprechende Personalressourcen, die mit Vorteil für die Qualitätsentwicklung eingesetzt werden. Da die Pädagogischen Hochschulen neben der Akkreditierung der Hochschule auch die Anerkennung der Studiengänge durch die EDK anstreben (um die Mobilität der Absolvierenden und die Qualität der Studiengänge auf interkantonaler Ebene sicherstellen zu können), sollte der Aufwand für die verschiedenen Akkreditierungssysteme begrenzt werden.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?

Die COHEP spricht sich eher für die zweite Variante von Artikel 6, 21 und 22 aus.

Begründung: Die COHEP würde es vorziehen, wenn die nationale Agentur und der schweizerische Akkreditierungsrat als getrennte Gremien organisiert würden, damit die verschiedenen Aufgabenbereiche transparent vollzogen werden können.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Die COHEP kann hierzu keine Stellung nehmen.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Sind die Pädagogischen Hochschulen bei den Grundsätzen zur Finanzierung mitgemeint, müssten sie im Art. 41 Absatz 3 zu den Referenzkosten explizit genannt werden (auch wenn die Pädagogischen Hochschulen rein kantonale finanziert sind).

Begründung: Die COHEP begrüsst, dass alle Hochschularten auf der Basis von vergleichbaren und transparenten Finanzierungsgrundsätzen finanziert werden.

Die COHEP begrüsst sehr, dass die Pädagogischen Hochschulen in Zukunft die Möglichkeiten haben werden, projektgebundene Beiträge zu erhalten (Art. 44.3; Art. 56). Zu wünschen aber wäre, wenn dies explizit in Art. 44.3 genannt würde.

Begründung: Die Teilnahme der Pädagogischen Hochschulen an projektgebundenen Beiträgen erhöht die Zusammenarbeitsmöglichkeiten zwischen allen Hochschularten. Von daher ist es wünschenswert, wenn das Gesetz hierzu unmissverständlich Klarheit schafft.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsgrundlage?

Die COHEP betrachtet den vorliegenden Gesetzesvorschlag als sehr gute Grundlage für die zukünftige Gestaltung und Steuerung des schweizerischen Hochschulraums.

Bei der Optimierung der Gesetzesvorlage sollte unbedingt im Auge behalten werden, dass das Gesetz die Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschulen bzw. aller Hochschularten nicht verhindert, sondern im Interesse der Zukunft der Schweiz unterstützen sollte. Nur so kann vermieden werden, dass die schweizerischen Pädagogischen Hochschulen in der schweizerischen Hochschullandschaft als auch im europäischen wissenschaftlichen Umfeld nicht in die Isolation geraten.

Die COHEP weist hiermit nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass in der Gesetzesvorlage in allen Artikeln die Pädagogischen Hochschulen, die Fachhochschulen und die Universitäten/ETH klar unterschieden und somit alle Hochschularten explizit genannt werden sollten.

Im Namen der COHEP danken wir Ihnen für diese fundiert ausgearbeitete Gesetzesvorlage. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die Anliegen der COHEP in den weiteren Arbeiten berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Prof. Dr. Willi Stadelmann
Präsident
willi.stadelmann@phz.ch

Dr. Sonja Rosenberg
Generalsekretärin
sonja.rosenberg@cohep.ch

zur Kenntnis an:

- Mitglieder COHEP
- Hans Ambühl, Generalsekretär EDK
- Dr. Madeleine Salzmann, Leiterin Koordinationsbereich Hochschulen, EDK
- Dr. Fredy Sidler, Generalsekretär KFH
- Dr. Mathias Staufacher, Generalsekretär CRUS
- Dr. med. Rolf Heusser, Direktor OAQ
- Dr. Daniel Höchli, Direktor SNF
- Prof. Dr. Susanne Suter, Präsidentin SWTR